



Satzung

vom 24.01.1992, aktualisierte Fassung vom 07.10.2010

Auf der Mitgliederversammlung der Volkssportfußballer des FSV Fortschritt Eibau am 24.01.1992 wurde beschlossen, den

„Fußball-Spiel-Verein Eibau e.V.“

zu gründen und diesen in das Vereinsregister beim Kreisgericht Löbau eintragen zu lassen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, beim Finanzamt Löbau einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu stellen.

§ 1

Der Fußball-Spiel-Verein Eibau e.V. mit Sitz in Eibau verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der FSV Eibau fördert mit dem Fußballspielen Körperkultur und Sport. Er ist offen für alle am Fußball interessierten Bürger.

§ 2

Der FSV Eibau hat die Aufgabe, die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder durch die Ausübung des Fußballsportes zu fördern. Der Verein nimmt seit der Saison 2010/11 am Spielbetrieb der 1. Kreisklasse Süd des Fußballverbandes Oberlausitz e.V. teil.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsgeldern.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die Zwecken der Körperschaft widersprechen.

§ 6

Die Vertretung im Rechtsverkehr des Vereins übernimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 7

Der Verein erhebt über alle seine Mitglieder einen finanziellen Beitrag. Der Beitrag ist jedes Geschäftsjahr fällig und kann in regelmäßigen Raten entrichtet werden. Die Beitragshöhe bestimmt der Verein.



§ 8

Der Vereineinsein- oder Austritt von Mitgliedern ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren. Erfolgt der Ein- oder Austritt nicht am Anfang oder Ende des laufenden Quartals, wird für das laufende Quartal der Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 9

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der gewählte Vorstand legt die Funktionen innerhalb der Vereinsführung fest.

Zu wählen sind: 1 Vorsitzender
 1 Stellvertreter
 1 Kassierer
 1 Schriftführer
sowie 3 weitere Mitarbeiter

§ 10

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dringend zu fassenden Beschlüssen wird eine Mitgliederversammlung während des laufenden Geschäftsjahres einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eingeladen wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schriftführer.

§ 11

Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Eibau, die es ausschließlich für gemeinnützige und humanitäre Zwecke zu verwenden hat.

Erklärung:

Hiermit erklärt der Fußball-Spiel-Verein Eibau e.V. dass er die Satzung des LSB Sachsen und die Satzungen der für ihn zuständigen Verbände anerkennt.

